

Ergänzung per 01.01.2013

Neues Erwachsenen- und Kinderschutzrecht: Wie auf Seite 10, 2. Abschnitt bereits erwähnt, gilt im neuen Jahr das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht.

Neu kannst Du eine Person beauftragen, im Fall einer Urteilsunfähigkeit die **Personen- oder die Vermögenssorge** zu übernehmen oder Dich im Rechtsverkehr zu vertreten. Damit der Vorsorgeauftrag wirksam ist, musst Du ihn von Hand niederschreiben und mit Datum sowie Unterschrift versehen. Du kannst dem Zivilstandsamt melden, wo Du das Schriftstück hinterlegt hast.

Weiter kannst Du in einer **Patientenverfügung** festlegen, welchen medizinischen Massnahmen Du im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmst. Urteilsunfähig bist Du, wenn Dir wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Du kannst auch eine Person bezeichnen, mit der die behandelnde Ärztin oder Arzt sich besprechen soll und dieser Person Weisungen erteilen. Auch die Patientenverfügung musst Du von Hand niederschreiben und mit Datum und Unterschrift versehen. Du kannst die Patientenverfügung auf der Versichertenkarte Deiner Krankenkasse eintragen lassen.

Bist Du urteilsunfähig, kann Dich für **medizinische Massnahmen** Dein Beistand, Dein Ehepartner, Deine Konkubinatspartnerin, oder können Dich bei bestehendem regelmässigem Beistand die Nachkommen, die Eltern oder die Geschwister vertreten, wenn Du keine Patientenverfügung verfasst hast.

Bist Du urteilsunfähig und wirst in einer **Wohn- und Pflegeeinrichtung** regelmässig betreut, muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, der festlegt, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Dabei sind Deine Wünsche soweit als möglich zu berücksichtigen.

Deine **Bewegungsfreiheit** darf in der Wohn-und Pflegeeinrichtung nur **eingeschränkt** werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen und die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für Dein Leben oder Deine körperliche Integrität oder von Dritten abzuwenden oder um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss Dir erklärt werden, was geschieht, was der Grund für die Einschränkung ist, wie lange sie voraussichtlich dauert und wer sich in dieser Zeit um Dich kümmert. Über die Massnahme zur Beschränkung Deiner Bewegungsfreiheit muss ein Protokoll geführt werden. Du oder eine Dir nahe stehende Person können gegen die Massnahme die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen (vgl. Adressen).

Wenn Du Deine Angelegenheiten wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines Schwächezustandes nicht oder nur teilweise besorgen kannst oder wenn Du vorübergehend urteilsunfähig bist oder vorübergehend abwesend bist in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine **Beistandschaft**. Ohne Deine Zustimmung darf die Beiständin Deine Post nur öffnen oder Deine Wohnung nur betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde dazu die ausdrückliche Befugnis erteilt hat.

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt den Beistand. Wenn Du eine geeignete Person vorschlägst, müssen Deine Wünsche berücksichtigt werden. Auch muss berücksichtigt werden, wenn Du eine bestimmte Person als Bestand ablehnst.

Die Beiständin muss die Aufgaben in Deinem Interesse wahrnehmen und auf Deine Meinung Rücksicht nehmen und Deinen Willen achten, das Leben entsprechend Deinen Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die Beiständin muss Dir aus Deinem Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung stellen.

Wenn Du an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidest, oder schwer verwahrlost bist oder es zu einer Begutachtung unerlässlich scheint, kannst Du einer geeigneten Einrichtung, in der Regel eine psychiatrische Klinik, untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Man nennt dies „**fürsorgerische Unterbringung**“ (früher FFE). Für die Anordnung der Unterbringung oder der Entlassung ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig. Du oder eine Dir nahe stehende Person können jederzeit bei der Leitung der Einrichtung um Entlassung ersuchen. Im Kanton Bern können Dich alle zugelassenen Ärztinnen und Ärzte für sechs höchstens sechs Wochen fürsorgerisch unterbringen. Die Ärztin untersucht Dich und hört Dich vor einem Unterbringungsentscheid an. Im Unterbringungsentscheid müssen der Befund der ärztlichen Untersuchung, der Grund sowie der Zweck der Unterbringung und eine Rechtsmittelbelehrung angegeben sein. Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung. Während des Aufenthaltes kannst Du eine Vertrauensperson beiziehen, die Dich während des Aufenthaltes und bis zum Abschluss aller damit zusammen hängenden Verfahren unterstützt.

Bist Du freiwillig in die Einrichtung eingetreten und willst diese wieder verlassen, kann Dich die ärztliche Leitung höchstens für drei Tage zurückbehalten, wenn Du Dich oder andere an Leib und Leben gefährdest.

Wurdest Du zur **Behandlung** in die Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin mit Dir und gegebenenfalls der Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan, der Dir zur Zustimmung unterbreitet werden muss. Die Ärztin muss Dich über medizinische Massnahmen, deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Folgen eines Unterlassens der Behandlung oder alternative Behandlungsmöglichkeiten informieren. Erteilst Du Deine Zustimmung zum Behandlungsplan nicht, kann die Chefärztin der Abteilung die vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn Dir ohne die Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die gesundheitliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet sind, wenn Du betreffend Deiner Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig bist und keine angemessenen Massnahmen zur Verfügung stehen, welche weniger einschneidend sind. In Notfallsituationen können sofort medizinische Massnahmen ergriffen werden, die zu Deinem Schutz oder zum Schutz Dritter unerlässlich sind. Die Regelungen betreffend der Einschränkung der Bewegung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung gelten in der Einrichtung sinngemäss (vgl. oben).

Wenn es zur Stabilisierung Deines Gesundheitszustandes oder zur Vermeidung einer Rückfallgefahr geboten ist, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde bei Deiner Entlassung für höchstens zwei Jahre eine **Nachbetreuung** an. Dies können Verhaltensanweisungen, Meldepflichten, Nachkontrollen und medizinisch indizierte Behandlungen sein, insbesondere kontrollierte Medikamentenabgaben. Nach Ablauf

der zwei Jahre ist eine Erneuerung der Massnahmen zulässig. Eine zwangsweise Anordnung von Massnahmen gegen Deine Willen ist nicht zulässig.

Im Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde bist Du zur Mitwirkung verpflichtet, beispielsweise im Fall, dass Du verbeiständet oder fürsorgerisch untergebracht werden sollst. Du musst den Behördenmitgliedern die erforderlichen Auskünfte erteilen, Urkunden herausgeben, ärztliche Untersuchungen und behördliche Durchsuchungen und Augenscheine dulden. Verweigerst Du die Mitwirkung, kann sie polizeilich durchgesetzt werden oder Dir eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 5'000.00 verhängt werden.

Du kannst in den folgenden Fällen das Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts anrufen (vgl. Adressen):

1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung
2. bei Zurückhaltung durch die Einrichtung
3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuch durch die Einrichtung
4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung
5. bei Massnahmen zur Beschränkung Deiner Bewegungsfreiheit.

Weiter kannst Du Dich gegen alle Verfügungen und Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde, des Arztes oder der Einrichtung beschweren, die Recht verletzen, deren Sachverhalt nicht richtig festgestellt wurde oder die unangemessen sind. Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides (Ziff. 1. bis 4.). Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

Hundegesetz: Seit dem 1.1.2013 ist gesetzlich verankert, dass Du als Hundhalter_in verpflichtet bist, Deinen Hund so zu halten, dass er Menschen und Tiere nicht belästigt oder stört. Du darfst Deinen Hund nicht im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt laufen lassen und musst ihn jederzeit wirksam unter Kontrolle halten. Weiter muss Du Deinen Hund kennzeichnen (siehe S. 11 Deine Rechte).

Auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen, beim Betreten von Weiden, auf denen sich Tiere aufhalten und auf Anordnung durch die Gemeinde im Einzelfall musst Du Deinen **Hund an der Leine führen**. Wenn Dein Hund bissig ist, muss er einen Maulkorb tragen, die Gemeinde kann dies im Einzelfall anordnen. Die Gemeinde kann Orte bezeichnen, zu denen Hunde keine Zutritt haben.

Du darfst in der Regel nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, miteinander ausführen. Wenn Du Deinen Hund ausführst, musst Du seinen Kot beseitigen. Weiter musst Du über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken der Hundehaltung abdeckt.

Wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tiere verletzt hat oder wenn Du als Halter_in nicht Gewähr für eine sicher und verantwortungsvolle Hundehaltung zeigtst oder wenn der Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt, kann der Veterinärdienst des Kantons Bern **Massnahmen zur Beschränkung der Hundehaltung** treffen. Der Veterinärdienst kann z.B. eine Verhaltensprüfung des Hundes durch einen Sachverständigen anordnen, Dich zu Ausbildungskursen oder zu einer Verhaltenstherapie mit dem Hund verpflichten. Wei-

ter kann die zuständige Stelle Dich verpflichten, Deinen Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anlegen, sie kann Personen namentlich bezeichnen, die den Hund ausführen dürfen, Deinen Hund vorübergehend in einem Heim oder einer anderen geeigneten Tierhaltung platzieren, Deinen Hund beschlagnahmen, die Sterilisation oder Kastration oder Tötung anordnen. Der Veterinärdienst kann auch vorübergehend oder unbefristet das Halten von Hunden im Allgemeinen oder von bestimmten Rassentypen oder Grössen verbieten.

Die Gemeinden können Hundetaxen erheben, wenn Dein Hund älter ist als sechs Monate.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des Hundegesetzes missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 100.- bestraft. Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe unterbleibt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. Bei Massnahmen zur Beschränkung der Hundehaltung durch den Veterinärdienst kannst Du Dich bei der Volkswirtschaftsdirektion beschweren.

Ergänzung per 01.04.2013

Prostitutionsgesetz: Das neue Gesetz verbietet im Kanton Bern Strassenprostitution in Wohnzonen, bei Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und in deren unmittelbaren Umgebung während den Betriebszeiten, in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Kindertagesstätten, Schulen, Spitälern und Heimen. Die Gemeinden können Strassenprostitution an weiteren Orten und zu Zeiten verbieten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, den Verkehr behindert, andere Störungen verursacht oder den Anstand verletzt kann.

Wer für die Ausübung der Prostitution Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und wer zwischen Prostituierten und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt braucht eine Bewilligung. Ausgenommen sind Vermieter, die eine Wohnung oder ein Zimmer vermietet an eine Prostituierte vermieten, die dort alleine arbeitet. Der oder die Bewilligungsinhaber_in hat u. a. sicherzustellen, dass alle Personen, die die Prostitution ausüben, dies freiwillig tun und volljährig sind. Weiter muss der oder die Bewilligungsinhaber_in sicherstellen, dass die Prostituierten sich legal in der Schweiz aufhalten und ausländerrechtlich dazu zur Ausübung der Prostitution berechtigt sind.

Adressen:

Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3011 Bern

Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt sich nach Deiner Wohnsitzgemeinde und kann mit dem Gemeindewähler auf http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/kesb_kreise.html auffindig gemacht werden.

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Münsterplatz 3a, 3011 Bern